

Protokollauflage

Kirchgemeindeversammlung vom Dienstag, 30. Juni 2020

Es wurde über folgende Vorlagen entschieden:

- 1) **Jahresrechnung 2019:** genehmigt
- 2) **Jahresrückblick 2019:** zur Kenntnis genommen
- 3) **Pauschalspesen Mitarbeiter per 1.7.2020:** genehmigt
- 4) **Wahl der Pfarrwahlkommission folgende Personen wurden gewählt:**

Bachmann Godoy Anne-Catherine, Destraz Pascal, Gasparoli Margrit, Gross Martin, Huber Hans Jörg, Huonder Monika, Streiff Rahel

Weiter wirken folgende Mitglieder der Kirchenpflege mit: Frick Helmut, Glückler Urs, Hensler Brem Meret (Präsidentin der Pfarrwahlkommission), Klöti Inge, Rotach Roger, Schläfli Bruno, Theiler Ruth. Mit beratender Stimme ohne Stimmrecht beteiligt sind Pfarrer Herbig Weil Ronald, Spörri-Altherr Andrea, Spörri Peter und als Vertreterin der Mitarbeiterschaft Giordano Sandra. In der Funktion als Schreiberin wird Hefti Barbara beauftragt.

Das Protokoll über diese Kirchgemeindeversammlung liegt ab Dienstag, 7. Juli 2020 während den Öffnungszeiten, Dienstag von 9-12 Uhr / 14-16 Uhr und Mittwoch bis Donnerstag von 9-12 Uhr, im ref. Kirchgemeindesekretariat, Dorfstrasse 75, Richterswil, zur Einsicht auf.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Beschlüsse kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen und wegen Rechtsverletzungen, unrichtiger oder ungenügender Feststellung des Sachverhalts oder wegen Unangemessenheit binnen 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet sowie gegen das Protokoll schriftlich Rekurs bei der Bezirkskirchenpflege Horgen, Dr. Max Walter, Präsident, Bickelstrasse 3, 8942 Oberrieden, erhoben werden.

Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Sie ist in genügender Anzahl für die Rechtsmittelinstanz und die Vorinstanz beizulegen. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Das Rekursverfahren in Stimmrechtssachen ist kostenlos. Im Übrigen hat die unterliegende Partei die Kosten des Rekursverfahrens zu tragen.